

Stimm- und Beitragsordnung

Der Deutsche Factoring-Verband hat in seiner Mitgliederversammlung am 04.06.2024 die nachfolgende geänderte Stimm- und Beitragsordnung beschlossen (Fassung bis 31.12.2024), die zuletzt am 11.05.2023 geändert wurde:

1. Beiträge und Umlagen

- 1.1 Der Deutsche Factoring-Verband erhebt Beiträge und Umlagen nach Maßgabe des § 7 der Satzung. Beiträge und Umlagen werden von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Liquidität des Verbandes im Laufe eines Geschäftsjahres eingefordert. Der Ablauf eines Geschäftsjahres hindert die Geltendmachung von Ansprüchen auch dann nicht, wenn eine Anforderung im Geschäftsjahr nicht erfolgt ist.

2. Staffelung von Beiträgen und Stimmrechten

- 2.1. Beiträge dienen der Finanzierung der laufenden Verbandsarbeit, insbesondere der Geschäftsstelle, Personalkosten sowie laufender Kosten. Das Beitragsaufkommen soll die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellen.
- 2.2. Beiträge werden - soweit nicht die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit etwas anderes beschließt - von allen Mitgliedern (Haupt- und Folgemitgliedern) jährlich gemäß der Staffelung in 2.3 und 2.4 erhoben.
- 2.3. Die Staffelung der Stimmen und jährlichen Beitragszahlungen stellt sich für Hauptmitglieder wie folgt dar:

Beitragsstufe	Angedientes Forderungsvolumen des Hauptmitgliedsunternehmens (vgl. § 3.6 der Satzung) aus dem vorherigen Kalender-/Bilanzjahr	Höhe der Beitragszahlung	Anzahl der Stimmen
1	0-49,99 Mio. Euro	3.000 Euro	1 Stimme
2	50 Mio.-149,99 Mio. Euro	6.000 Euro	2 Stimmen
3	150 Mio.-499,99 Mio. Euro	15.000 Euro	5 Stimmen
4	ab 500 Mio. Euro	20.000 Euro	6 Stimmen

- 2.4. Die Anzahl der Stimmen und die Höhe der jährlichen Beitragszahlungen beträgt für Folgemitglieder in gesellschaftsrechtlich verbundenen bzw. Unternehmensgruppen jeweils die Hälfte der Stimmzahl und die Hälfte der Beitragshöhe, die sich aus 2.3 aufgrund des eigenen Umsatzvolumens bei einer eigenen Hauptmitgliedschaft ergeben würde. Ergibt die Halbierung der Stimmzahl keine ganze Zahl, so wird auf die nächsthöhere ganze Stimmzahl aufgerundet (Beispiel: Folgemitglied hätte bei einer eigenen Hauptmitgliedschaft 5 Stimmen; halbiert ergibt dies 2,5; das Folgemitglied hat daher 3 Stimmen). Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen bzw. Unternehmensgruppen sind auch abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Beitragshöhe und Stimmzahl möglich.

- 2.5. Ein Mitglied (Haupt- oder Folgemitglied) in einer niedrigen Beitragsstufe kann freiwillig den Beitrag einer in 2.3 genannten höheren Beitragsstufe zahlen, um damit den Status eines Hauptmitglieds mit der Stimmenanzahl dieser höheren Beitragsstufe zu erreichen.
- 2.6. Bei Neuaufnahme kann dem neuen (Haupt- oder Folge-)Mitglied auf Antrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft der unter 2.3 bzw. 2.4 genannte Beitrag auf 50 Prozent ermäßigt werden.

3. Umlagen

- 3.1. Für die Finanzierung der von der Mitgliederversammlung besonders beschlossenen Projekte sowie die Presse-/Öffentlichkeitsarbeit können Umlagen erhoben werden.
- 3.2. Umlagen können a) von allen Mitgliedern gleichmäßig, oder b) bezogen auf den Factoringumsatz des jeweils letzten Geschäftsjahres oder c) in einer Kombination von a) und b) erhoben werden. Die Verteilung regelt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (§ 7 der Satzung).

4. Umsatzsteuer

Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vom Verband Umsatzsteuern abzuführen sind, sind diese von den Mitgliedern gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung zusätzlich zu entrichten.

5. Zahlungsverzug

- 5.1. Die pünktliche Zahlung ist Pflicht eines jeden Verbandsmitglieds. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen von 9 Prozent über dem jeweiligen Basiszins (§ 288 BGB) zu zahlen. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung 30 Tage nach dem Datum der Zahlungsaufforderung ein.
- 5.2. Die Folgen des Verstoßes gegen die Beitragsordnung richten sich nach der Satzung des Verbandes.